

Eidgenössische Bankenkommission Börsen und Märkte Postfach 3001 Bern

Zürich, 15. März 2004

Vernehmlassung zum Rundschreiben "Meldepflicht von Börsentransaktionen" (Meldepflicht)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 haben Sie uns eingeladen, zum Rundschreiben "Meldepflicht von Börsentransaktionen" Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die Funktion eines Rundschreibens ist erläuternder Natur. Der Rechtssetzung ist ein Rundschreiben nicht zugänglich. Insbesondere kann auf die Repetition von Bestimmungen verzichtet werden, welche in anderen Erlassen bereits Rechtskraft erlangt haben. Im Ergebnis führte eine solche Wiederholung zu Normkollisionen und Kompetenzkonflikten. Im Lichte dessen legen wir nachfolgend unser Augenmerk auf die Darlegung grundsätzlicher Bedenken und listen der guten Ordnung halber im Anhang einige Kommentare zu verschiedenen Punkten des Entwurfes auf.

1. Verständlichkeit

Das Rundschreiben sollte der Verständlichkeit halber separiert werden in einen die Börsenteilnehmer betreffenden Teil und einen Teil, der für die Effektenhändler bestimmt ist, welche nicht Teilnehmer der Börse sind.

2. Diktion

Die Diktion des Rundschreibens sollte adressatbezogen ausgestaltet sein. Empfänger des Rundschreibens ist nicht primär ein mit der Rechtsanwendung befasster Personenkreis, sondern in erster Linie der konkrete Effektenhändler. Unnötige Wiederholungen und Auflistungen sind zu vermeiden, die begriffliche Konsistenz mit dem BEHG und seinen Ausführungserlassen ist zu wahren.

3. Meldepflicht bei der Ausübung von Bezugsrechten, Derivaten, Wandelanleihen etc.

Die Einführung einer Meldepflicht bei der Ausübung von Bezugsrechten, Futures, Optionen, OTC-Produkten, Wandelanleihen etc. verlangt nach einer Änderung von Art. 5 BEHV-EBK.

Bei der Bereinigung des vorliegenden Entwurfes eines Rundschreibens betr. Meldepflichten danken wir Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SWX Swiss Exchange

Dr. Heinrich Henckel CEO SWX Swiss Exchange Willi Jäggi Leiter Rechtsdienst

Beilage: Anhang